

(Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität Riga.)

## Die Blutgruppenuntersuchung als entscheidendes Beweismittel in einem Falle von Kindesverwechslung<sup>1</sup>.

Von

Priv.-Doz. Dr. M. Weidemann,

I. Assistent am Institut und Gerichtsarzt.

Wenn ich mir im folgenden über einen Fall von Kindesverwechslung aus meiner Gerichtspraxis zu berichten gestatte, so geschieht es zunächst, weil derartige Prozesse überhaupt zu den Seltenheiten zählen und darum allein schon ein gewisses Interesse für sich in Anspruch nehmen dürfen. Sodann soll aber auch gezeigt werden, welch wertvolle Hilfsdienste unter Umständen die Blutgruppenbestimmung in solchen Fällen leisten kann und wie sehr das Ergebnis dieser medizinischen Methode dem Gerichte die Urteilsbildung, ob Kinder wirklich vertauscht wurden, zu erleichtern vermag.

Am 19. III. 1932 erstattete der Kaufmann Lazarus J. beim Rigaer Bezirksgerichte die Anzeige, daß man ihm seinen Sohn in der Gebäranstalt L. H. zu Riga, in der das Kind das Licht der Welt erblickt habe, bald nach der Geburt mit einem anderen Knaben, und zwar einem gewissen Arje P., vertauscht habe. Wie der Vater in seiner Meldung ausführte, habe seine Ehefrau Feige J. Anfang Mai 1926 die genannte Gebäranstalt aufgesucht und sei daselbst am 16. V. 1926 mit einem Jungen niedergekommen. Das Kind sei bei der Geburt gesund gewesen und habe sich zunächst gut entwickelt, wie sich der Vater bei seinen täglichen Besuchen selbst überzeugt habe. Als ihm am 4. Tage nach der Geburt sein Kind wieder gezeigt worden sei, habe er dem Pflegepersonal gegenüber sofort erklärt, daß der ihm gebrachte Junge nicht sein Sohn sein könne; er sähe anders aus als der Knabe, den man ihm in den Tagen vorher als sein Kind vorgewiesen habe. Auch seine Frau habe ihm berichtet, daß ihr schon am Morgen des gleichen Tages beim Stillen der Verdacht aufgekommen sei, daß ihr Kind verwechselt worden sei, zumal der bisher gesunde Knabe plötzlich Krämpfe bekommen habe. Nur auf die ausdrückliche Versicherung der Anstaltsleitung hin, daß eine Kindesvertauschung bei den im Krankenhaus obwaltenden Verhältnissen gänzlich ausgeschlossen sei, hätten sich die Eltern wieder beruhigt. Am 11. Tage nach der Niederkunft hätte seine Frau mit dem Kinde die Klinik verlassen und sich nach Hause begeben. In der Folgezeit habe es sich dann herausgestellt, daß das Kind, das den Namen Rafael J. erhalten habe, geistig schwer defekt sei und bis zum 3. Lebensjahr unter epileptischen Krämpfen zu leiden gehabt habe. Dieser Umstand allein hätte ihn immer wieder an der Abstammung des Kindes zweifeln lassen und in der Vermutung bestärkt, daß er ein fremdes Kind bei sich aufziehe. Jedoch hätte er zunächst keinerlei Schritte zur Aufklärung des Sachverhaltes unternommen. Erst als er zufällig nach Jahren in einem Gesprächsgehört hätte, daß zur selben Zeit wie Rafael J. noch ein anderer Junge in der Anstalt zur Welt gekommen sei, der dann, weil er krank gewesen, mit einem gesunden Kinde vertauscht worden sei, da habe er sich auf die Suche nach „seinem“ Kinde aufgemacht

<sup>1</sup> Herrn Prof. Dr. F. Reuter (Graz) anlässlich seines 60. Geburtstages gewidmet.

und dabei in Erfahrung gebracht, daß wirklich am 16. V. 1926 um 21 Uhr eine gewisse Malke P. einen Knaben namens Arje P. in der Anstalt geboren hätte. Er habe den Arje P. geschen und eine auffallende Ähnlichkeit dieses Kindes mit seiner heute 1 Jahr alten Tochter Rosa J. feststellen können; auch habe er bemerkt, daß der älteste Sohn der Familie P. — der derzeit 17jährige Peisach P. — dem Rafael J. sehr ähnle. Um seiner Sache ganz sicher zu sein, habe er schließlich noch Einsicht in die über beide Kinder geführten Geburtsgeschichten genommen und dabei Radierungen und Änderungen festgestellt, die gleichfalls für eine Kindesvertauschung sprächen. Auf Grund aller dieser Ermittelungen sei er zur Überzeugung gekommen, daß sein Sohn nicht der Rafael J., sondern der Arje P. sei, und daß man die Kinder in der Gebäranstalt böswillig miteinander vertauscht hätte. Er bitte daher die Schuldigen auf Grund von § 502 des lettändischen St.G.B. zur Verantwortung zu ziehen und ihm den Arje P. als sein Kind zuzusprechen.

Die Folge dieser Anzeige war zunächst die Einleitung eines Strafverfahrens gegen unbekannte Täter wegen absichtlicher Kindesvertauschung. Allein die strafgerichtliche Untersuchung wurde bald, da sich keine Anhaltspunkte für ein strafwürdiges Verhalten der Anstaltsleitung und des Pflegepersonals ergaben, wieder eingestellt. Erst ein Zivilprozeß, den Lazarus J. angestrengt und durch zwei Instanzen geführt hatte, brachte die notwendige Klärung der Verhältnisse und verschaffte schließlich dem Gerichte die Überzeugung, daß die Kinder wirklich vertauscht wurden und daß daher der Arje P. als der Sohn des Lazarus und der Feige J. anzusehen sei.

Im Laufe des Prozeßganges, der sich über mehr als 2 Jahre hinzog, wurden zahlreiche ärztliche Sachverständige vernommen. Wir verzichten darauf, alle die Beweise und Gegenbeweise, die in diesem von beiden Seiten äußerst temperamentvoll geführten Streite beigebracht wurden, im einzelnen zu schildern und beschränken uns auf die Darstellung der wesentlichen und insbesondere jener Momente, auf die sich das Gericht bei seiner Urteilsfällung vornehmlich gestützt hat.

So wurde zunächst festgestellt, daß sämtliche Mitglieder der Familie P., und zwar der 51jährige Schneider Haim P., die 46jährige Malke P., die 18jährige Rebekka P., der 17jährige Peisach P., der 8jährige Abraham P. und der 6jährige Arje P. weder seelisch noch körperlich irgendwelche Auffälligkeiten oder Besonderheiten aufwiesen. Das gleiche konnte bezüglich des 31jährigen Lazarus J., der 37jährigen Feige J. und der 1jährigen Rosa J. gesagt werden. Nur der 6jährige Rafael J. mußte als idiotisch bezeichnet werden. Er kann weder gehen noch sprechen; sein Schädel ist deformiert; die Zahnbildung schwer gestört; beim Blick zur Seite und nach oben tritt Nystagmus auf; die Sehnenphänomene sind seitengleich, aber gesteigert; pathologische Reflexe fehlen. Die vom Gericht gehörten Nervenärzte sprachen sich für das Vorliegen eines erworbenen Schwachsinnes auf Grund einer Geburtsenschädigung aus und lehnten irgendwelche Schlüsse bezüglich der Abstammung des Kindes auf Grund des psychiatrischen Befundes ab. Sodann wurden auf Antrag des Klägers anthropometrische Messungen vorgenommen, die aber mit Rücksicht auf den körperlich verbildeten

Zustand des Rafael J. keine brauchbaren Ergebnisse zeigten. Auch die daktyloskopische Untersuchung und die Vergleichung der Irisfarben bei beiden Familien vermittelte nichts Verwertbares. Ergiebiger gestaltete sich die Gegenüberstellung der Familien zur Beurteilung der Ähnlichkeit in der Gesichtsbildung und den Gesichtszügen. Denn da fiel sofort auf, daß der Arje P. mit seinem rundlichen Gesichte und seinem dunklen Hautkolorite tatsächlich starke Ähnlichkeit mit dem Lazarus J. und der Rosa J. hatte, während das blasses längliche Gesicht des Rafael J. mehr in die Familie der P. hineinpaßte<sup>1</sup>. Entscheidend war aber für das Gericht das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung, welche von mir im Institut nach der makroskopischen Methode *Schiffs* und der mikroskopischen Methode von *Lattes-de Dominicis* zum ersten Male bei einem außergerichtlichen Einigungsversuche am 7. XI. 1931 vorgenommen und später im Auftrage des Gerichtes wiederholt worden war. Dabei ergab sich nämlich folgender Befund:

Familie J.	Familie P.
Vater Lazarus (31 Jahre alt) B $\alpha$	Vater Haim (51 Jahre alt) B $\alpha$
Mutter Feige (37 Jahre alt) A $\beta$	Mutter Malke (46 Jahre alt) O $\alpha\beta$
Kind Rafael (6 Jahre alt) O $\alpha\beta$	Kind Rebekka (18 Jahre alt) O $\alpha\beta$
Kind Rosa (1 Jahr alt) O $\alpha\beta$	Kind Peisach (17 Jahre alt) O $\alpha\beta$
	Kind Abraham (8 Jahre alt) B $\alpha$
	Kind Arje (6 Jahre alt) AB0

Auf Grund obiger Ermittlungen wurde dann in einem begründeten Gutachten ausgeführt: 1. daß Arje P. nicht von den Eltern Haim und Malke P. abstammen kann; 2. daß Malke P. nicht die Mutter des Arje P. sein kann; 3. daß Arje P. aber von den Eltern Lazarus und Feige J. abstammen kann, und endlich 4., daß das Kind Rafael J. sowohl von Lazarus und Feige J., als auch von Haim und Malke P. abstammen kann. Diese Schlußfolgerungen im Verein mit den festgestellten Ähnlichkeitsbeziehungen und einigen anderen weniger wichtigen Momenten, wie z. B. mit der durch Zeugen erhärteten Tatsache, daß in der betreffenden Gebäranstalt schon des öfteren, allerdings immer noch rechtzeitig bemerkte Kindesverwechslungen vorgekommen sind, brachten die Entscheidung des Prozesses: Das Gericht gelangte zur Überzeugung, daß Arje P. das Kind der Eltern Lazarus und Feige J. sei, und sprach es ihnen zu.

<sup>1</sup> Leider ist es mit Rücksicht auf die hohen Druckkosten nicht möglich, diesen Satz durch Abbildungen zu belegen. Jedoch stehen d.e entsprechenden Photos Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung und können jederzeit beim Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität Riga (Riga, L. Maskavas ielā 72/74) angefordert werden.